

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dr. Stöberl

Betrifft: GESETZENTWURF	
Zi. <u>39</u>	-GE/19 <u>B</u>
Datum: 7. JUNI 1993	
Verteilt am <u>09. Juni 1993</u>	Durchwahl <u>2108</u>

Beilagen

LAD-VD-2603/158

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

13.462/4-III/3/93

Bearbeiter

Dr. Stöberl

Datum

1. Juni 1993

Betrifft

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Landesfinanzreferenten in der Finanzreferentenkonferenz am 26. und 27. April 1993 folgenden Beschluß gefaßt haben:

"Es wird festgehalten, daß gemäß Art. I Z. 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Lehrpersonal aus dem Jahre 1989 die Stellenplanrichtlinien nur im Einvernehmen mit den Ländern geändert werden dürfen und daß daher die aufgrund der 14. und 15. SchOG-Novelle notwendig werdenden Änderungen der sogenannten "39er-Rundschreiben" nur mit Zustimmung der Länder erfolgen dürfen. Diese Zustimmung kann aber nur dann erfolgen, wenn diese Änderungen jeglichen personellen Mehraufwand aufgrund dieser schulpolitischen Maßnahmen zur Gänze erfassen".

Der vorliegende Entwurf erfordert in den Punkten 10, 13, 14, 15, 16 zusätzliche Werteinheiten und somit eine Berücksichtigung im Rundschreiben 39.

Eine Zustimmung zum Entwurf erfordert daher, daß die Änderung des Rundschreibens im Einvernehmen mit den Ländern erfolgt bzw. daß sämtlicher Personalmehraufwand, der durch den Gesetzesentwurf bewirkt wird, vom Bund übernommen wird.

- 2 -

Im übrigen wird bemerkt:

Zu § 22 Abs. 1:

Die Möglichkeit einer teilweisen Dienstzuteilung an eine Dienststelle des Bundes und der Landesverwaltung sollte nicht ausgeschlossen werden, da oft im Interesse der Sache mit einer teilweisen Dienstzuteilung das Auslangen gefunden werden kann. Es wäre daher unökonomisch, in solchen Fällen eine gänzliche Zuteilung durchführen zu müssen.

Zu § 43 Abs. 4 bis 6:

Die vorgesehene Freiwilligkeit für die Beschäftigung im Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten in der Einrichtung dieser Schulform an bestimmten Standorten führen.

Zu § 52 Abs. 3 Z. 2 und 3:

Die Notwendigkeit der hier vorgenommenen Differenzierung scheint nicht mehr zu bestehen.

Zu § 52 Abs. 4:

Bemerkt wird, daß die nunmehr vorliegende Regelung gegenüber der in der Besprechung am 14.1.1993 vorgestellten um je 1/2 Stunde erhöhte Ansätze aufweist, was zu Mehrkosten von 1 Mio. S führt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-2603/158

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

